



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/141</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>07.05.2020</b>	<b>öffentlich</b>

### Beschlusswahl des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds für das Baureferat

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat wählt gemäß Artikel 51 Abs. 3 GO auf die Dauer von sechs Jahren ab dem 01.06.2020 ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied nach Art. 40, 41 GO für das Baureferat (Baureferent/in).
2. Der/Die Baureferent/in erhält die höchste dienstliche Aufwandsentschädigung für berufsmäßige Stadtratsmitglieder von kreisangehörigen Gemeinden nach der Anlage 2 zum KWBG.
3. Für die Beschlusswahlen nach Artikel 51 Abs. 3 GO wird ein Wahlausschuss mit drei Personen gebildet:

---

---

---

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



### **Sachverhalt:**

Das bisherige berufsmäßige Stadtratsmitglied für das Baureferat Carlo Haupt geht nach der Amtszeit am 31.05.2020 in den Ruhestand. Entsprechend der Satzung zur Regelung für Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Friedberg sind ein/e Baureferent/in und ein/e Finanzreferent/in zu bestellen.

Für das Amt des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds im Baureferat wurde vom Stadtrat die Ermächtigung ausgesprochen, Bauoberrat Nils vom Wege als potenziellen Nachfolger der Stadt Friedberg zu ernennen.

Die Besoldung ist in der Anlage 1 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen geregelt und erfolgt in der ersten Amtsperiode in kreisangehörigen Gemeinden zwischen 15.001 und 30.000 Einwohnern nach A 14. Eine Beschlussfassung hierüber bedarf es nicht.

Gemäß Artikel 46 KWBG erhält der/die Beamte/in auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung. Es ist die gleiche Aufwandsentschädigung wie bisher vorgesehen.

Bei der durchzuführenden Wahl handelt es sich um eine Beschlusswahl mit geheimer Abstimmung nach Artikel 51 Abs. 3 GO. Sie ist notwendige Voraussetzung, um eine/n Referenten/in als Beamten/in auf Zeit ernennen zu können.

Zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählbar ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KWBG, wer zum/r berufsmäßigen ersten Bürgermeister/in wählbar ist und entweder

- a) die lauffähige Qualifikation besitzt, die seinem künftigen Aufgabengebiet entspricht oder
- b) mindestens drei Jahre dem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist.

Bauoberrat vom Wege erfüllt beide Voraussetzungen.

Nach Bildung eines Wahlausschusses wählen die Damen und Herren des Rates der Stadt in geheimer Abstimmung den/die Baureferenten/in. Die Stadtratsmitglieder sollen auf den Stimmzettel den Namen schreiben, den sie zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied wählen wollen. Stimmzettel, die den Namen des/der Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Wahl ist von dem/der Gewählten anzunehmen (Art. 13 Abs. 1 KWBG).

Es folgt grundsätzlich die Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG. Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:



„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wird erklärt, dass aus Glaubens- und Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.